

Abschrift.

Film - Prüfstelle Berlin.

Berlin, den 10. Juni 1921.

Kammer I Prüf-Nr. 2581.



E n t s c h e i d u n g

der Filmprüfstelle über den Bildstreifen

" Die Teufelskirche "

Anwesend:

Polizeirat Mildner

Herr Rosenhayn als Vorsitzender
(Lichtspielgewerbe)
" Richter (Kunst und Literatur)
Frau Geh.Rat Burghardt (Volkswohlfahrt)
Herr Horlitz als Beisitzer

Für den Antragsteller ist
erschienen:
Frau M e l l i n i.

Herr Pfarrer Ulrich
" Kuratus Rust

als Sachverständige

Der Bildstreifen würde in folgender Länge vorgeführt:

Vorspiel	154 m
I. Akt	214 "
II. "	230 "
III. "	248 "
IV. "	308 "

Zusammen: 1334 m.

Die beiden Sachverständigen äusserten sich zur Sache und übergaben eine kurze schriftliche Aufzeichnung. Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

E n t s c h e i d u n g.

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Auf die im grossen und ganzen zutreffende Inhaltsangabe, die den Akten beiliegt und die Aufzeichnung der Sachverständigen wird Bezug genommen. Der Bildstreifen ist geeignet, das religiöse Empfinden zu verletzen und entsittlichend zu wirken. Er stellt das hohe sittliche Problem des Kampfes zwischen Gut und Böse hinein in die schwüle Atmosphäre, die das sinnliche Begehren der unbefriedigten Frau um sich verbreitet und verquilt mit diesem Thema religiöse Motive.



Motive. Die Frau sucht mit brünstiger, offen zur Schau getragener geschlechtlicher Leidenschaft zu ihrem Ziele auf jede Weise zu gelangen. Es gelingt ihr auch. Alle Männer unterliegen ihren faszinierenden Reizen und laufen ihr nach. Selbst der Pfarrer macht hier von keine Ausnahme; er vergisst Amt und Würde und preist am Altar der Gemeinde, dem er ein Vorbild sein sollte, die Sünde als etwas Menschliches und Verzeihliches (Akt 4, Titel 1) und lässt den persönlich an der Kirchenpforte erscheinenden Herrgott abweisen. Das Böse siegt auf der ganzen Linie und der Teufel allein hat Anlass zur Freude.

Müssen schon die geschilderten Vorgänge religiös empfindende Menschen verletzen, so ist das noch in besonderem Masse der Fall durch die Gott darstellende Figur des alten Pilgers. Es widerspricht der christlich-religiösen Auffassung von dem Begriff der mit menschlichen Sinnen nicht erfassbaren Gottheit, sie in menschlicher Gestalt, wie es im Film geschieht, darzustellen. Es mag hingehen, wenn sie in unbewegter idealisierter Darstellung mit Meissel oder Fingel von Künstlerhand verkörpert wird, die Darstellung aber an einer an den Knecht Rupprecht oder Rübezahl erinnernden und komisch anmutenden Art und Weise birgt die Gefahr einer den Gottesbegriff herabziehenden und lächerlich machenden Wirkung in sich.

Des weiteren aber unterliegt es keinem Zweifel, dass der Bildstreifen auch geeignet ist, entsittlichend zu wirken. Er ist das hohe Lied der schrankenlosen geschlechtlichen Ungebundenheit. Die sinnliche Leidenschaft siegt, es werden ihr keine Grenzen, auch von autoritativer Seite nicht, entgegengesetzt und Gott selbst ist nicht imstande, sie zu hemmen. Freiheit und freie Liebe unter Aufgabe jeder sätlichen Gebundenheit durch die Ehe ist die Parole, mag es dabei auch um das Seelenheil gehen. In der heutigen Zeit der gesunkenen Moral und einer Mentalität, die dahin geht, alles für erlaubt zu halten, wenn es zum Ziele führt, sich ungehindert ausleben zu können, ist die öffentliche Vorführung eines derarti-

gen Bildstreifens um ein vielfaches gefährlicher als sonst. Dass schliesslich alle der Teufel holt und eine gerechte Strafe dem sündigen Treiben folgt, kommt, um die vorhergehenden Ereignisse aufzuheben, zu wenig zum Ausdruck, da in diesem Moment der Traum, als der sich das Ganze erweist, abbricht. Auch dieser letzte Umstand vermag an der Beurteilung der Bildstreifens nichts zu ändern. Auch ein böser Traum kann schlimme Wirkungen haben. Die geschilderten Geschehnisse bleiben als solche trotz des auf Abschwächung berechneten Rahmens haften und wirken sich in der befürchteten Weise aus. Würde man hier zu einer anderen Auffassung kommen, so wäre die Folge, dass jede dem gesetzlichen Verbot unterliegende Filmhandlung nur in das äussere Gewand eines Traumes gekleidet zu werden brauchte, um der Beanstandung entzogen zu werden.

Es war daher wie geschehen, zu erkennen.

Gegen obige Entscheidung legten Herr Rosenhayn und Horlitz Beschwerde ein, erklärten jedoch auf Befragen des Vorsitzenden, dass sie nicht beabsichtigten, eine nähere Begründung einzureichen, sondern ihrer Vorladung vor der Oberprüfstelle entgegenzusehen. Sie seien der Ansicht, dass der Bildstreifen nicht geeignet sei, religiöses Empfinden zu verletzen. Der Beisitzer Herr Richter erklärte daraufhin, dass er seinerseits beabsichtige, ebenfalls eine Meinungsäusserung zu den Akten einzureichen.

gez. M'chner.

Filmoberprüft.

